



# Rechtliche Grundlagen Politische Rechte

## Bericht über die Kurzkonsultation

Juli 2015

Gemeinderat Zollikofen

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine	08.07.2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0060_abstimmungen_wahlen\neue rechtliche grundlagen\neue entwurfelbericht_kurzkonsultation.docx	08.07.2015 10:03 / ca	1.1	1 von 11

## Inhaltsverzeichnis

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seite</u>
<b>Verfahren</b> .....	<b>3</b>
Kurzkonsultation.....	3
<b>Ergebnisse</b> .....	<b>3</b>
Kurzkonsultation der rechtlichen Grundlagen.....	3
<b>Weiteres Vorgehen</b> .....	<b>3</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>3</b>
Auswertung der Kurzkonsultation.....	3

Verfasser:

**Einwohnergemeinde Zollikofen**

Präsidialabteilung / Zentrale Dienste

Wahlackerstrasse 25

Postfach 366

3052 Zollikofen

Tel. 031 910 91 11

Fax. 031 910 91 06

E-Mail: [info@zollikofen.ch](mailto:info@zollikofen.ch)

<http://www.zollikofen.ch>

Freigabe durch Gemeinderatsbeschluss vom 6. Juli 2015

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine	08.07.2015	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0060_abstimmungen_wahlen\neue rechtliche grundlagen\neue entwurfbericht_kurzkonsultation.docx	08.07.2015 10:03 / ca	1.1	2 von 11

## Verfahren

### Kurzkonsultation

Der Gemeinderat hat den Parteien folgende überarbeiteten rechtlichen Grundlagen zur Kurzkonsultation unterbreitet:

- Änderungen der Gemeindeverfassung
- Neues Reglement über die politischen Rechte
- Neue Verordnung über die politischen Rechte

Die Konsultation dauerte vom 20. Mai bis 20. Juni 2015.

Die politischen Parteien sind vom Gemeinderat direkt zur Teilnahme am Konsultationsverfahren eingeladen worden.

## Ergebnisse

### Kurzkonsultation der rechtlichen Grundlagen

Es haben total 4 politische Parteien am Konsultationsverfahren teilgenommen:

- BDP
- CVP
- FDP.Die Liberalen
- GFL

Die Anregungen und Änderungsvorschläge zu den Erlassen sind in der Auswertungstabelle (siehe Anhang) ersichtlich.

Verschiedene Anregungen und Änderungsvorschläge sind in die Entwürfe eingeflossen.

## Weiteres Vorgehen

Verabschiedung durch GR zuhanden Vorprüfung	06. Juli 2015
Vorprüfung durch Amt für Gemeinden und Raumordnung	07. – 24. Juli 2015
Anpassungen	27. – 29. Juli 2015
Verabschiedung durch GR	03. August 2015
Erste Beratung im GGR	26. August 2015
Bei Bedarf zweite Beratung im GGR	14. Oktober 2015
Auflage/Publikation	Oktober 2015
Urnenabstimmung	29. November 2015
Inkrafttreten	01. Januar 2016

## Anhang

### Auswertung der Kurzkonsultation

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Arnold Christine	08.07.2015	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0060_abstimmungen_wahlen\neue rechtliche grundlagen\neue entwurfelbericht_kurzkonsultation.docx	08.07.2015 10:03 / ca	1.1	3 von 11

## Auswertung der Kurzkonsultation zu den neuen rechtliche Grundlagen über die politischen Rechte

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
<b>I. Allgemeines</b>			
	BDP	Als allgemeine Bemerkung sei der Eindruck erwähnt, dass Reglemente, Verordnungen usw. zunehmend an Umfang gewinnen und dagegen an Lesbarkeit verlieren, je mehr Details und mögliche Sonderfälle geregelt werden sollen.	wird zur Kenntnis genommen.
	CVP	Wir finden die neuen Bezeichnungen des Reglements und der Verordnung unklar, sogar irreführend. Es geht ja in diesem Reglement nicht generell um die politische Rechte (z.B. beinhaltet das Reglement nichts bezüglich Volksinitiative, Referendum etc.), sondern es geht tatsächlich einzig um die Abstimmungen und Wahlen. Deshalb finden wir den bisherigen Titel „über Abstimmung und Wahlen“ aussagekräftiger.	Titel soll beibehalten werden, auch wenn derzeit nur Abstimmungen und Wahlen geregelt werden. Zurzeit besteht tatsächlich kein Regelungsbedarf für weitere Gegenstände aus den politischen Rechten, da diese abschliessend in der Gemeindeverfassung geregelt sind. Mit dem vorgesehenen Titel ist die Namensgebung zudem auf die kantonalen Erlasse abgestimmt (z.B. "Gesetz über die politischen Rechte").
	GFL	Auf Gemeindeebene gibt es keine „Gesetze“ – „rechtliche Grundlagen“ wäre deshalb passender.	wird zur Kenntnis genommen und entsprechend angepasst.
	GFL	Die politischen Rechte umfassen mehr als nur Wählen und Abstimmen (z.B. auch die Rechte, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen) – Reglement über Wahlen und Abstimmungen wäre deshalb als Titel zutreffender (analog dem Titel des kantonalen Musterreglements über Urnenwahlen und Abstimmungen).	vgl. Bemerkung zu CVP (oben)

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
<b>II. Gemeindeverfassung</b>			
<p><b>Art. 16 (Unvereinbarkeit)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Das Gemeindepersonal darf dem Gemeinderat nicht angehören, wenn der Umfang der Beschäftigung das in Abs. 4 umschriebene Ausmass erreicht.</p> <p><sup>3</sup> Unvereinbar mit der Führung eines Departements als Gemeinderat ist eine Beschäftigung durch die Gemeinde, die dem betreffenden Departement unmittelbar untergeordnet ist.</p> <p><sup>4</sup> Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat oder in einer Kommission sind alle Beschäftigungen durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind, soweit der Umfang der Beschäftigung das im Gemeindegesetz umschriebene Ausmass erreicht.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p>			
Art. 16 Abs. 2 + 4	BDP	Zustimmung zum Entwurf.	
Art. 16	CVP	<p>Einerseits haben wir nichts dagegen, dass die Ungleichheit zwischen dem Gemeindepersonal und der Lehrerschaft beseitigt wird. Andererseits finden wir die Vorstellung sonderbar, dass die Gemeindevertreter neu auch GGR-Mitglieder werden können, weil: Sie könnten dann zugleich Auftragsgebende, Mitglied eines Kontrollorgans und Ausführende sein. Als gewählte GGR-Mitglieder könnten sie dann auch beispielsweise in der GPK Einsitz nehmen. Gemäss eigenen Erfahrungen im Berufsleben, führen solche Situationen immer wieder zu Problemen. Deshalb stellen wir uns also eher kritisch dazu, dass Gemeindeangestellte auch in den GGR gewählt werden können.</p>	<p>Das bernische Gemeinderecht lässt die Einsitznahme des Personals in den Grossen Gemeinderat zu. Dagegen kann die Mitgliedschaft in bestimmten Kommissionen des Parlamentes, insbesondere mit Kontroll- und Aufsichtsfunktion über Regierung und Verwaltung (z.B. Geschäftsprüfungskommission) eingeschränkt werden. Dies ist zulässig, auch wenn damit der Handlungsspielraum des Parlamentes hinsichtlich der Zusammensetzung bestimmter Kommissionen eingeschränkt wird. Nicht angängig wäre dagegen, dem Personal die Einsitznahme im Parlament zu gestatten, die tatsächliche Wahrnehmung der Parlamentstätigkeit aber durch unverhältnismässige Ausstandsregelungen zu stark einzuschränken. [vgl. Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz].</p> <p>Es wird eine neue Bestimmung aufgenommen, wonach die Mitgliedschaft in der GPK untersagt ist (vgl. neu Art. 16 Abs. 5 Gemeindeverfassung).</p>
Art. 16 Abs. 2 + 4	GFL	<p>Entgegen der Darlegung der „Ausgangslage“ wurde eine materielle Änderung vorgeschlagen: Wählbarkeit von Gemeindeangestellten in GGR und Kommissionen.</p> <p>Diese materielle Änderung stand im vorausgegangenen Vernehmlassungsverfahren nicht zur Diskussion und ist jetzt in der Kurzkonsultationen nur mit spärlichen Erläuterungen vorgeschlagen worden. Diese reichen für eine abschliessende Meinungsbildung nicht aus. Wir bitten um präzise Erklärungen, was mit "diesen Organen unmittelbar untergeordnet" gemeint ist bzw. wer konkret von der geänderten Unvereinbarkeitsregel in Art. 16 Abs. 4 betroffen sein könnte (bitte zumindest Beispiele nennen). Die GFL wird aufgrund der geforderten Zusatzinformationen entscheiden, ob sie die Änderung unterstützen wird oder nicht. Grundsätzlich würde die Einsitznahme von Gemeindekader (z.B. Abteilungs- und Bereichsleitende) im GGR und den Kommissionen, die für die betreffenden Abteilungen bzw. Bereiche zuständig sind, kritisch</p>	<p>Die materielle Änderung hat sich bereits im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens ergeben und nicht nach der Rückmeldung des AGR, weshalb diese Formulierung gewählt wurde.</p> <p>Die Anstellung der Lehrkräfte ist heute klarer geregelt als dies in den aufgeführten "Fragen und Antworten zum Gemeindegesetz" erklärt ist (Revos 08). Die Lehrkräfte sind Gemeindeangestellte und sind den Schulleitenden direkt und unmittelbar untergeordnet (und nicht wie vormals ausgeführt der Schulkommission bzw. dem Schulinspektor).</p> <p>Das Gemeindepersonal ist grundsätzlich den jeweiligen Abteilungs- oder Bereichsleitenden unmittelbar untergeordnet. Eine unmittelbare Unterordnung ist dann gegeben, wenn ein direktes Aufsichts- und Weisungsrecht im betreffenden Bereich, somit eine inhaltliche Möglichkeit der Einflussnahme gegeben ist.</p> <p>Die Unvereinbarkeitsregelung wird dahingehend präzisiert, dass nicht nur die unmittelbare</p>

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
		<p>beurteilt.                      (Hinweis: Das Gemeindegesetz postuliert für Gemeindeparlament, Gemeinderat und Kommissionen mit Entscheidbefugnis die gleichen Unvereinbarkeiten. Lehrpersonen sind gemäss "Fragen und Antworten zum neuen Gemeindegesetz und der neuen Gemeindeverordnung" der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion nicht von diesen Gemeindebehörden ausgeschlossen. Begründung, S. 6:                      „Da die Lehrkräfte administrativ der Schulkommission und fachlich dem Schulinspektorat unterstellt sind, liegt keine unmittelbare Unterordnung vor. Es besteht deshalb kein Unvereinbarkeitsgrund.“</p>	<p>Unterordnung, sondern auch die Anstellung im entsprechenden Zuständigkeits- und/oder Aufgabenbereich eingeschlossen werden soll. Zum Beispiel soll eine Lehrkraft nicht der Bildungskommission angehören dürfen, jedoch ist eine Einsitznahme in der Kommission für öffentliche Anlässe denkbar; ein Werkhofmitarbeiter kann in der Bildungskommission mittun, jedoch wäre eine Einsitznahme in der Kommission Tiefbau, Ver- und Entsorgung nicht möglich.</p>
<p><b>Art. 31 (Politische Rechte)</b>  <sup>1</sup> Stimmberechtigte in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Zollikofen wohnhaft sind.  <sup>2</sup> Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne.  <sup>3</sup> Der Grosse Gemeinderat regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren in einem Reglement über die politischen Rechte. Darin kann er für die Regelung von weiteren Einzelheiten den Gemeinderat ermächtigen.  <sup>4</sup> Für Sachverhalte, die nicht geregelt sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.</p>			
<p>Art. 31 Abs. 3 + 4                       Art. 31</p>	<p>BDP                       CVP</p>	<p>Zustimmung zum Entwurf.                       Zur Ermächtigung des GR durch den GGR, Einzelheiten selbst zu regeln: Wie ist das gemeint? Im Sinne eines „Blanko-Checks“ oder würde der GGR die Ermächtigung fallweise erteilen? Dies müsste präzisiert werden.</p>	<p>Der Gemeinderat erlässt und ändert die Verordnung über die politischen Rechte. Es handelt sich dabei um Ausführungsbestimmungen zu Belangen der Gemeindeverfassung und/oder dieses Reglementes bzw. zur Festlegung von untergeordneten Bestimmungen (analog Verordnungsbestimmungen zu andern Erlassen der Gemeinde).</p>
<p><b>Art. 32 (Urnenwahlen)</b>  <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen aufgrund von Wahlvorschlägen an der Urne  <i>a</i> die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz),  <i>b</i> die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats und der Gemeinde in einer Person (Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz),  <i>c</i> die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren (Proporz).  <sup>2</sup> Das Verhältniswahlverfahren, insbesondere die Verteilung der Restmandate, erfolgt nach dem System, wie es für die Nationalratswahlen gilt. Listenverbindungen sind möglich.  <sup>3</sup> Für die Verteilung der Sitze für den Gemeinderat wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten angerechnet.  <sup>4</sup> Weisen alle bereinigten Wahlvorschläge zusammen nicht mehr Kandidaten auf, als Sitze zu vergeben sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).</p>			
<p>Art. 32 Abs. 1 + 4</p>	<p>BDP</p>	<p>Zustimmung zum Entwurf.</p>	

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
<b>Art. 32a (Wahl Gemeindepräsidium)</b>			
<p><sup>1</sup> Wenn keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang können nur die Kandidaten des ersten Wahlganges teilnehmen.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit das Los, welches vor den anwesenden Kandidaten und den Mitgliedern des ständigen Ausschusses von dessen Präsidenten zu ziehen ist.</p>			
Art. 32a	BDP	Zustimmung zum Entwurf.	
<b>Art. 40 (Abstimmungen über Varianten)</b>			
<p><sup>1</sup> Der Gemeinderat und Grosse Gemeinderat können den Stimmberechtigten gleichzeitig höchstens zwei Varianten zum Beschluss unterbreiten.</p> <p><sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können beiden Varianten zustimmen und in einer Zusatzfrage (Stichfrage) darüber befinden, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls beide Varianten angenommen werden. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage die Mehrheit der Stimmen erzielt hat.</p> <p><sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit in der Stichfrage entscheidet die höhere Zahl der Ja-Stimmen in den Hauptfragen. Bei gleicher Zahl der Ja-Stimmen entscheidet der grössere Überschuss an Ja-Stimmen in den Hauptfragen.</p> <p><sup>4</sup> Liegen sowohl Varianten als auch ein oder mehrere Volksvorschläge (Artikel 42) vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.</p> <p><sup>5</sup> Bei einer Variantenabstimmung, welche die Zuständigkeit sowohl des Grossen Gemeinderats als auch der Stimmberechtigten betrifft, findet eine Urnenabstimmung statt.</p>			
Art. 40 Abs. 2 bis 5	BDP	Zustimmung zum Entwurf.	
Art. 40, Abs. 3	CVP	Wir finden den neuen Absatz 3 nur schwer und erst nach mehrmaligem Lesen verständlich und regen deshalb an, einfacherer Formulierungen zu suchen.	Die Formulierung von Art. 40 Abs. 3 entspricht dem kantonalen Recht (Art. 138 Abs. 5 PRG) und wird belassen.
<b>III. Reglement über die politischen Rechte</b>			
<b>Art. 4 (Stellvertretung)</b>			
Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.			
Art. 4	FDP	Gilt das Ausfüllen des Stimmzettels von Dritten als Stellvertretung? Ist es strafbar? Wo ist das geregelt?	<p>Bei Art. 4 geht es um die persönliche Stimmabgabe an der Urne (Art. 8 PRG) und nicht um das Ausfüllen des Stimmzettels.</p> <p>Die Stimmabgabe von Menschen mit einer Behinderung ist in der übergeordneten Gesetzgebung abschliessend geregelt (vgl. Art. 9 PRG, Art. 2 PRV).</p> <p>Die gesetzliche Grundlage für strafbare Handlungen bildet Art. 282<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches: "Wer Wahl – oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft".</p>

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
<p><b>Art. 8 (Stimm- und Wahlausschuss)</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Mitglieder des ständigen Stimm- und Wahlausschusses.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt für jede Wahl oder Abstimmung zusätzlich eine nötige Anzahl nichtständige Mitglieder, um die Aufsicht in den Abstimmungsräumen und die Ausmittlung zu gewährleisten. Die Namen werden auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p><sup>3</sup> Bei einer Stichwahl haben die gleichen Mitglieder zu amten wie bei der Hauptwahl.</p> <p><sup>4</sup> Die ständigen und nichtständigen Mitglieder bilden zusammen den für den jeweiligen Urnengang zuständigen Ausschuss.</p>			
Art. 8, Abs. 2	GFL	Ergänzen: Die Namen dieser Mitglieder werden etc. oder deren Namen werden etc.	Redaktioneller Hinweis; wird entsprechend angepasst.
<p><b>Art. 13 (Unterschriftensammlung, politische Propaganda)</b></p> <p>Die Platzzuweisung erfolgt durch ein Mitglied des ständigen Ausschusses. Der Stimmberechtigte muss den Abstimmungsraum ungehindert aufsuchen und seine Stimme ungestört abgeben können.</p>			
Art. 13	GFL	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht nicht dem Musterreglement. In diesem sind keine Bestimmungen vorgesehen, die über Art. 10 Abs. 3 hinausgehen (Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal, unbeeinflusste und ungestörte Stimmabgabe). Das Sammeln von Unterschriften und Unterschreiben dürfen für Initiativen und Referenden gehört zu den politischen Rechten, die nicht ohne Interessenabwägung und nur wenn ebenso hochwertige Interessen entgegenstehen, eingeschränkt werden dürfen. Es gibt dazu eine reichhaltige Gerichtspraxis auf Kantons- und Bundesebene.</p> <p>Antrag der GFL: Auf Art. 13 ist zu verzichten, da das Wesentliche bereits in Art. 10 geregelt ist.</p> <p>Eventualantrag: Falls am 2. Satz von Artikel 13 festgehalten wird (obwohl er eigentlich nur Art. 10 mit andern Worten wiederholt), ist der 1. Satz zu streichen oder allenfalls anders zu formulieren. Eine feste Platzzuweisung (wie sie fürs Stimmlokal Aula Sekundarstufe bereits auf einem Plänchen festgehalten ist) schränkt die Möglichkeiten ein, Stimmberechtigte auf den verschiedenen Zugangswegen zum Stimmlokal – oder besser: auf den entsprechenden Rückwegen – frei anzusprechen. Allenfalls könnte statt einer positiven Platzzuweisung eine negativ formulierte Einschränkung vorgesehen werden (z.B. dass im Stimmlokal drinnen keine Unterschriften gesammelt werden dürfen, wie das z.B. in der Stadt Bern geregelt ist). Um das Recht auf Unterschriftensammlung zu gewährleisten, sollte das Sammeln grosszügig ermöglicht werden, z.B. bei schlechtem oder kaltem Wetter auch unter Dach.</p> <p>Die gleichwertige Aufzählung von Unterschriftensammlung und politische Propaganda im Randtitel des Artikels ist aus GFL-Sicht ebenfalls problematisch.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung inkl. Randtitel (Marginalie) entspricht der heute gültigen Regelung (vgl. Art. 18 Reglement über Abstimmungen und Wahlen).</p> <p>Mit der beabsichtigten generellen örtlichen Festlegung des möglichen Bereiches vor den Stimmlokalen will der Gemeinderat eine konstante Praxis der Platzzuweisung erwirken. Der zugewiesene Platz im Bereich der Aula Sekundarstufe I befindet sich an witterungsgeschützter Stelle (unter Dach) und ist unmittelbar vor der Zugangstüre der Aula angeordnet.</p>

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
<b>Art. 16 (Erwahrung und Veröffentlichung)</b>			
<sup>1</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und –wahlen, wenn <i>a</i> keine Mängel zu beheben sind, <i>b</i> durch die Wahl keine Unvereinbarkeiten eingetreten und <i>c</i> die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. <sup>2</sup> Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.			
Art. 16	CVP	"Erwahrung", „erwahrt“, „die erwahrten Ergebnisse“: Diese Wörter (Verb, Adjektiv) habe ich bisher noch nie gelesen und befremden mich. Ich wünschte hier eine andere, einfachere Wortwahl (auch wenn dies im kantonalen Recht auch so verwendet wird), damit nicht Duden etc. konsultiert werden muss.	Der Begriff "Erwahrung" - die rechtsverbindliche Feststellung eines Abstimmungs- oder Wahlergebnisses - wird beim Bund und Kanton verwendet.
Art. 16	GFL	Erwahren ist ein ungeläufiges Wort, resp. ein juristischer Fachbegriff – deutsche Übersetzung in Klammer oder Wort umschreiben.	vgl. Bemerkung zu CVP (oben) Reglementswordlaut entspricht zudem der Formulierung im Musterreglement (Art. 16 Abs. 2)
<b>Art. 17 (Anzeige und Untersuchung)</b>			
<sup>1</sup> Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Wahl oder Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen. <sup>2</sup> Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind. <sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen. <sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.			
Art. 17, Abs. 2	GFL	Die Formulierung „nicht offensichtlich“ ist in ihrer Bedeutung unklar bzw. es ist unverständlich, weshalb Unregelmässigkeiten, die „nicht offensichtlich“ sind, nicht untersucht werden sollen.	Reglementswordlaut entspricht der Formulierung im Musterreglement (Art. 17 Abs. 2). Wenn eine Unregelmässigkeit offensichtlich ist, benötigt dies keine angeordnete Untersuchung.
Art. 17, Abs. 4	GFL	Verständlichere Formulierung: Er trifft Anordnungen, die zur Behebung festgestellter Mängel notwendig sind, wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.	Reglementswordlaut entspricht der Formulierung im Musterreglement (Art. 17 Abs. 4). Vorschlag GFL kann jedoch übernommen werden.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
<p><b>Art. 24 (Inhalt der Wahlvorschläge)</b></p> <p><sup>1</sup> Für den Grossen Gemeinderat, Gemeinderat und Gemeindepräsident sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wahlvorschläge müssen die Angaben gemäss Art. 29 Abs. 3 mit Ausnahme der Kandidatennummer sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p><sup>3</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten in Gemeindeangelegenheiten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist nicht zulässig. Die Erstunterzeichner, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber der Präsidentschaft als bevollmächtigte Vertreter.</p> <p><sup>4</sup> Eine politische Gruppierung, die bei den letzten Wahlen mindestens einen Sitz im Grossen Gemeinderat erhalten hat, muss keine Unterschriften einreichen. In diesem Fall müssen die Wahlvorschläge eine zur Vertretung ermächtigte Person sowie einen Stellvertreter bezeichnen.</p> <p><sup>5</sup> Hat ein Stimmberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so gilt seine Unterschrift nur auf der Liste, welche zuerst eingereicht worden ist.</p> <p><sup>6</sup> Die Kandidierenden dürfen gleichzeitig für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und das Gemeindepräsidium kandidieren.</p>			
Art. 24, Abs. 1	FDP	Für den Grossen Gemeinderat, <u>den</u> Gemeinderat und <u>den</u> Gemeindepräsidenten... (Korrektur Rechtschreibung)	Art. 24 Abs. 1 wird entsprechend korrigiert.
Art. 24, Abs. 1	GFL	Für den ... und Gemeindepräsidenten ... (Schreibkorrektur: en am Schluss des Wortes anfügen)	Art. 24 Abs. 1 wird entsprechend korrigiert.
Art. 24, Abs. 3	GFL	Das Wort Gemeindeangelegenheiten umschreiben, z.B.: Personen, die auf Gemeindeebene stimmberechtigt sind.	Reglementswortlaut soll beibehalten werden (Formulierung ist u.E. klar und verständlich).
<p><b>Art. 26 (Bereinigung der Wahlvorschläge)</b></p> <p><sup>1</sup> Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel oder lehnt die Person ihren Vorschlag ab, so können die Vertreter der Unterzeichnenden bis am 48. Tag (siebenletzter Montag) vor dem Wahltag den Mangel beheben.</p> <p><sup>2</sup> Mehrfach Vorgeschlagene werden aufgefordert, bis am 51. Tag (achtletzter Freitag) vor dem Wahltag schriftlich zu erklären, auf welchem der Vorschläge ihr Name stehen soll. Auf den übrigen werden sie gestrichen.</p> <p><sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.</p>			
Art. 26, Abs. 1	FDP	Klammer: "(siebenletzter)" (Korrektur Rechtschreibung)	Art. 26 Abs. 1 wird entsprechend korrigiert.
Art. 26, Abs. 1	GFL	Verständlichere Formulierung: "Ist ein Wahlvorschlag mangelhaft" an Stelle von "Leidet ein Wahlvorschlag an einem Mangel".	Vorschlag GFL wird übernommen.
<p><b>Art. 31 (Zuteilung der Ordnungsnummern)</b></p> <p><sup>1</sup> Spätestens zwei Monate vor den Gemeindewahlen findet eine Auslosung der Ordnungsnummern (Listennummer) durch den Gemeindegewählter statt.</p> <p><sup>2</sup> Die Präsidentschaft gibt den Termin und Ort der Verlosung den im Parlament vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen sowie allfälligen weiteren bekannten Wählergruppen schriftlich bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Die für die Wahl des Grossen Gemeinderates ausgeloste Ordnungsnummer gilt ebenfalls für die Liste des Gemeinderates.</p> <p><sup>4</sup> Wählergruppen, die sich erst nach durchgeführter Verlosung bilden, wird die aufsteigende Ordnungsnummer in der Reihenfolge der Einreichung der Wahlvorschläge zugeteilt.</p>			
Art. 31, Abs. 2	FDP	Hier wird plötzlich der Begriff "Parlament" verwendet, sonst immer "Grosser Gemeinderat" (Angleichung).	Vorschlag FDP wird übernommen.

Artikel	Absen-der/in	Inhalt der Stellungnahme	Kommentar / Stellungnahme Gemeinderat
<p><b>Art. 46 (Ergänzungswahl)</b></p> <p><sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.</p> <p><sup>2</sup> Die seinerzeitigen Vertreter der Unterzeichner des Wahlvorschlages werden durch die Präsidialabteilung aufgefordert, dem Gemeinderat innerhalb von 14 Tagen einen Ersatzvorschlag einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Der Ersatzvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens 6 Vertretern der ursprünglichen Unterzeichner des Wahlvorschlages (Art. 24 Abs. 3) oder bei einer Liste ohne Unterzeichner, die Zustimmung des Vorstands der politischen Gruppierung, die die Liste eingereicht hat (Art. 24 Abs. 4).</p> <p><sup>4</sup> Die Vorgeschlagenen werden nach der Bereinigung durch den Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.</p> <p><sup>5</sup> Machen die Unterzeichner der ursprünglichen Liste von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, werden die freien Sitze jenen Listen zugeteilt, die nach Wahlprotokoll die nächsten Restmandate erhalten hätten. In diesem Falle erklärt der Gemeinderat die Ersatzleute mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.</p>			
Art. 46, Abs. 5	GFL	Der Artikel beschreibt das Vorgehen, wenn ein Ersatzvorschlag nötig ist (Einzelfall). Im Absatz 5 wird dann plötzlich zur Mehrzahl übergegangen (mehrere freie Sitze, mehrere Listen, mehrere Restmandate). Das ist eigentlich sprachlich nicht logisch und folglich zu überarbeiten.	Vorschlag GFL wird übernommen.
<b>IV. Verordnung über die politischen Rechte</b>			
<p><b>Art. 8 (Stimmrechtsausweise)</b></p> <p><sup>1</sup> Die Präsidialabteilung sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise, unter Einhaltung der Zustellungsfristen nach Art. 46 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG), den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 7 Abs. 4 des Reglements über die politischen Rechte.</p> <p><sup>2</sup> Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben:</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>a</i> Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>b</i> Auskunft darüber, bei welchen Wahlen oder Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf,</p> <p style="margin-left: 20px;"><i>c</i> Datum der Wahl oder Abstimmung.</p> <p><sup>3</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden. Die "Doppel" sind in ein Verzeichnis einzutragen, das in jedem Urnenlokal aufzuliegen hat.</p>			
Art. 8, Abs. 3	FDP	...erhalten oder <u>diesen</u> verloren haben (Rechtschreibung)	Art. 8, Abs. 3 wird entsprechend korrigiert.
<b>V. Weiteres</b>			
	GFL	Das Musterreglement des Kantons hat als Grundlage für die Erarbeitung der Vorschläge gedient; ein Grossteil des Inhalts und der Aufbau wurden übernommen. Es wäre für die GGR-Debatte hilfreich, wenn transparent aufgezeigt wäre, mit welchen Bestimmungen die Gemeinde vom Musterreglement abweicht.	Im Rahmen der weiteren Geschäftsbehandlung wird geprüft, inwieweit auf diesen Wunsch eingegangen werden kann und ob es für die Geschäftsberatung einen Mehrwert liefert. Die aufbereiteten Unterlagen inkl. Referenztablelle geben bereits heute einen umfassenden Überblick. Eine Synopse wird in der Regel nur für die Gegenüberstellung mit dem geltenden Recht und nicht mit jener des Musterreglements erstellt.